

Schulordnung für die Musikschule der Stadt Calw mit den Abteilungen Instrumentalbereich, Ballett und Tanz, Aurelius-Sängerknaben lt. Gemeinderatsbeschluss, gültig ab 21. Januar 2000 ergänzt am 27. Juli 2006

1. Aufgabe:

Die Musikschule Calw, staatlich anerkannt nach § 4 LJG, ist eine städtische Bildungseinrichtung der außerschulischen Jugendbildung entsprechend dem Jugendbildungsgesetz (BGI. Nr.10 v. 16.05.75) und entsprechend den Richtlinien des Landesjugendplans des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württembergs (Amtsblatt 4/87 v. 02.03.87). Ihre Aufgabe ist es, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine musikalische Grundausbildung zu vermitteln, den Nachwuchs für das Laien- u. Liebhabermusizieren heranzubilden, Begabungen zu erkennen und zu fördern sowie auf das Studium der Musik vorzubereiten (Empfehlungen des Deutschen Städtetags, Beschluss v. 05.05.86, und des Deutschen Landkreistages, v. 14./15.11.85 sowie Richtlinien und Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen ("VdM") und soll den Musikunterricht der Allgemeinbildenden Schulen ergänzen.

2. Aufbau:

Neben der Ausbildung in instrumentalen und vokalen Fächern im Einzel- u. Gruppenunterricht erfolgt die Anleitung zur gemeinsamen musikalischen und musischen Betätigung in Orchestern, Instrumentalgruppen, Kammermusikensembles, in Chören, Ballett, Folklore, Tanz- u. Volksmusikgruppen, Jazzcombos, Rockbands u.a. sowie der Unterricht in Musiklehre und Hörerziehung. Ein besonderes Anliegen dabei ist es, Interesse, Freude und Motivation bei möglichst vielen Kindern und Jugendlichen an der Musik zu wecken.

3. Teilnehmer:

Die Teilnahme am Musikunterricht ist entsprechend dem Angebot der Musikschule Calw für alle möglich.

4. Schuljahr:

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1.11. und endet am 31.10. des darauffolgenden Jahres. Die Schulhalbjahre erstrecken sich vom 1.11. bis zum 30.4. und vom 1.5. bis zum 31.10. Bei Musikschulunterricht an allgemeinbildenden Schulen kann die Musikschulleitung Schuljahrestermine parallel zum Schuljahr der allgemeinbildenden Schule in einer Einzelvereinbarung festlegen. Die Ferien- und Feiertagsordnung der Öffentlichen Schulen in Calw gilt auch für die Musikschule Calw.

5. Anmeldung und Abmeldung:

Anmeldungen und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Musikschulverwaltung zu richten. Abmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung eines Sorgeberechtigten erforderlich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Unterrichtsbeginn kann u.U. auch während des laufenden Schuljahres erfolgen.

5.1 Kündigungsfristen für Instrumental- und Vokalfächer sowie Klassisches Ballett und Tanz:

Die **ersten drei Unterrichtsmonate gelten als Probezeit**. Auf deren Ende kann der Unterrichtsvertrag von beiden Seiten spätestens 14 Tage vor Ablauf gekündigt werden. Danach sind **Kündigungen zum Ende eines jeden Schulhalbjahres** (Ende April, Ende Oktober), spätestens 1 Monat vor Ablauf, möglich.

5.2. Kündigungsfristen in der Grundstufe

Endet der Kurse nach 1- bzw. 2-jähriger Laufzeit ist keine Kündigung erforderlich. Bei 2-jährigen Kursen der Grundstufe ist eine Kündigung auch zum Ende des Schuljahres, spätestens 1 Monat vor Ablauf, möglich.

a) Probezeit in der gesamten Grundstufe (Musik für Eltern und Kind, Musikalische Früherziehung/Grundausbildung, Musik und Tanz, Orff-Spielkreis, Trommelkurs für Kinder):

Zwei Monate mit schriftlicher Kündigung spätestens 14 Tage vor Ablauf der Probezeit.

b) Musik für Eltern und Kind II (Kurs 2) besteht eine zusätzliche Kündigungsmöglichkeit mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat auf das Wintersemesterende (30. April).

In begründeten Einzelfällen kann der Leiter der Musikschule Ausnahmen zulassen.

5.3 Kündigungsfristen der Aurelius Sängerknaben Calw

Es besteht die Möglichkeit zur regulären Kündigung zum Ende des laufenden Monats. Die Kündigung muss 14 Tage vorher schriftlich eingegangen sein.

Bei festgestelltem Stimmwechsel endet die Zahlungspflicht zum Monatsende automatisch.

6. Unterricht:

Der Unterricht wird in den von der Musikschule bereitgestellten Unterrichtsräumen und in den dafür vorgesehenen Außenstellen erteilt. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung des Unterrichts in einer bestimmten Unterrichtsstätte besteht nicht.

Der Unterricht findet außerhalb der Schulferien Calw in der Regel wöchentlich einmal statt. Die Unterrichtsstunde dauert 45 Min., die verkürzten Unterrichtsstunden 30, in besonderen Unterrichtsformen 15 Minuten. Verlängerte Unterrichtsstunden von 60, 75, 90 oder 120 Min. gelten für bestimmte Unterrichtsfächer wie z.B. Musikalische Früherziehung, Grundausbildung, Orff-Spielkreis, Ballett, Chor u.ä..

Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Sie haben die ihnen gestellten Aufgaben nach bestem Wissen und Können zu erfüllen. Eine grundlegende Voraussetzung für die Motivation und Freude an der Musik und einen anhaltenden Lernfortschritt ist regelmäßiges Üben. Hier ist das Einwirken der Sorgeberechtigten eine ebenso unterstützende wie notwendige Hilfe. Verhinderungen der Schüler sind den Lehrkräften rechtzeitig mitzuteilen und entbinden nicht von der Entrichtung des Unterrichtsentgelts. Vernachlässigung des Unterrichts, ungenügende Leistungen und ungebührliches Verhalten des Schülers berechtigen die Schulleitung zur Festsetzung einer erneuten Probezeit oder, wie auch bei Nichtzahlung des Unterrichtsentgelts, zum Ausschluss des Schülers aus der Musikschule. Durch Verschulden des Schülers ausgefallener Unterricht wird nicht nachgeholt. Bei ärztlich attestierter Krankheit von mehr als 2 Wochen Dauer wird auf Antrag ein anteiliger Entgelterlass für die weitere Dauer der ärztlich bestätigten Erkrankung gewährt.

Ausgefallener Unterricht, der von der Lehrkraft zu vertreten ist, wird möglichst nachgeholt. In begründeten Fällen (Erkrankung der Lehrkraft oder schulische Gründe) können bis zu zwei Unterrichtsstunden pro Schuljahr ausfallen. In solchen Fällen besteht kein Anspruch auf teilweise Erstattung des Entgelts. Längerer Unterrichtsausfall wird nachgeholt, durch andere Lehrkräfte erteilt oder durch anteilige Erstattung des Unterrichtsentgelts ausgeglichen. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung je nach vorhandener Möglichkeiten.

7. Ergänzungsfächer:

Die Teilnahme der Schüler an Ergänzungsfächern wie Solfège, Ensembles, Spielkreise, Bands, Orchester wird erwartet.

8. Aufsicht:

Aufsichtspflicht für die Musikschüler besteht nur während des Unterrichts in den dafür vorgesehenen Unterrichtsräumen.

9. Versicherung, Haftung:

Die Schüler sind bei der Württembergischen Gemeindeversicherung a.G. unfall- und haftpflichtversichert. Die Unfallversicherung gilt auch für den direkten Schulweg und für Veranstaltungen der Musikschule.

10. Unterrichtsentgelt:

Für die Teilnahme am Unterricht und Überlassung von Leihinstrumenten u.a. werden Schulgelder und sonstige Entgelte als Jahresentgelte privatrechtlicher Art erhoben. Sie sind im jeweils gültigen Entgeltverzeichnis der Musikschule geregelt. Die Zahlungspflicht besteht auch während der Ferien.

11. Schuldner der Entgelte:

Schuldner der privatrechtlichen Entgelte sind:

- bei minderjährigen Schülern die Sorgeberechtigten
- bei volljährigen Schülern der Schüler selbst, oder
- wer die Verpflichtung zur Zahlung der Entgelte der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
- mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

12. Entstehung der Schuld und Fälligkeit der Entgelte:

Die privatrechtlichen Entgelte entstehen ab Beginn des Unterrichts bzw. mit der Fortsetzung der Ausbildung im folgenden Unterrichtsjahr, eine evtl. Instrumentenmiete mit der Überlassung des Instruments. Für die Teilnahme am Unterricht, in den Ergänzungsfächern und ggf. für Instrumentenmiete werden Jahresentgelte in 12 monatlichen Teilbeträgen erhoben. Die Musikschulleitung kann, besonders bei Unterrichten an allgemeinbildenden Schulen, eine andere Anzahl Teilbeträge in einer Einzelvereinbarung festlegen (z.B. 11 statt 12 Raten).

Die Entgelt-Teilbeträge sind am 15. eines jeden Monats fällig. Die Zahlung erfolgt im Bankabbuchungsverfahren.

Werden die Entgelte nicht rechtzeitig entrichtet, besteht kein Anspruch auf Erteilung des Unterrichts.

Bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts (Austritt, Beurlaubung oder Unterrichtsversäumnis) bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts für ein volles Schulhalbjahr bestehen. Liegen für das Schulversäumnis Gründe vor, die der Schüler nicht zu vertreten hat (Erkrankung, Wegzug der Eltern u.a.) können die Entgelte auf Antrag und Nachweis anteilmäßig erlassen werden.

Grundlage für die Unterrichtsverträge ist die jeweils gültige Fassung der Schulordnung und des Entgeltverzeichnisses. Über Änderungen gibt Ihnen die Schulverwaltung Auskunft

Calw, den 6. November 2012
Große Kreisstadt Calw

Ralf Eggert, Oberbürgermeister



Schulordnung der Musikschule Calw